Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 494 "Gernlinden-Nord"

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch -BauGB § 9,10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 494 "Gernlinden-Nord" als Satzung.

A) Änderung von textlichen Festsetzungen für Bauabschnitt II und III

- 1. Die in der 7. Änderung Planfassung vom 13.05.1996 unter "II. Änderung von textlichen Festsetzungen für Bauabschnitt II und III" enthaltenen Festsetzungen werden aufgehoben.
- 2. Allseits verglaste, eigene und vor den Aufenthaltsräumen liegende Wintergärten, Glasveranden und Pergolen, sind eingeschossig unter Beachtung der folgenden Festsetzungen zulässig, auch wenn die zulässige Geschoßfläche und die Baugrenze dabei überschritten werden:
- a) Zugelassen werden Holz- und Kunststoffkonstruktionen bzw. gestrichene oder eloxierte Stahl- und Aluminiumkonstruktionen in Verbindung mit Glas.
- b) Die Anbauten dürfen nicht über die Breite des Wohnhauses hinausragen. Bei Reihenmittelhäusern wird beidseitige, bei Doppelhaushälften einseitige Grenzbebauung zugelassen. Die Trennwände sind feuerbeständig auszubilden.
- c) Die maximale Größe wird bei Einzelhausgrundstücken auf 20 qm Grund- und Geschoßfläche festgesetzt. Der Anbau darf max. 3,0 m vor die Außenwand hervortreten.
- d) Die Anbauten sind mit einem Pultdach zu versehen.
- 3. Die Festsetzungen dieses Änderungs-Bebauungsplanes ersetzen innerhalb seines Geltungsbereichs die abweichenden oder überholten Festsetzungen des Bebauungsplanes-Nr. 494 "Gernlinden-Nord" in der Fassung vom 30.03.1989 mit der Begründung in der Fassung vom 15.12.1988, zuletzt geändert am 02.09.1998. Im übrigen gelten die Planfassungen und Begründungen in den rechtskräftigen Fassungen weiterhin.

Maisach, den 28.07.1999

Gemeinde Maisach, Schulstr. 1

82216 Maisach

Landgraf

1. Bürgermeister

Planfertiger:

Gemeinde Maisach, Schulstr. 1,

82216 Maisach

Köll